



## Unterhalt für volljährige Kinder

Die Verpflichtung der Eltern, für ihre Kinder Unterhalt zu zahlen, endet nicht zwingend mit Eintritt der Volljährigkeit. Wohnt das volljährige Kind noch im Haushalt eines Elternteils und besucht noch die Schule, so besteht der Unterhaltsanspruch fort. Um die Höhe des Kindesunterhalts ermitteln zu können, sind Angaben zu den Einkünften beider Eltern erforderlich. Nach den addierten Einkünften der Eltern bestimmt sich der Unterhaltsbedarf des Kindes. Dieser Unterhaltsbedarf ist zwischen den Eltern prozentual je nach Höhe von deren Einkommen zu verteilen.

Dies gilt jedoch nicht für volljährige Kinder, die durch eine Berufsausbildung ein eigenes Einkommen beziehen. Grundsätzlich besteht für den volljährigen Auszubildenden ein Unterhaltsanspruch gegen die Eltern. Die Eltern sind aber nur zu Zahlungen verpflichtet, wenn sie leistungsfähig sind. Dem Unterhaltsanspruch des volljährigen Auszubildenden gehen darüber hinaus zunächst Ansprüche minderjähriger unverheirateter Kinder vor und die Ansprüche volljähriger Kinder, die noch im Haushalt eines Elternteils wohnen und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden. Auch Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes Unterhalt beziehen, sowie Ehepartner und geschiedene Ehepartner bei einer Ehe von langer Dauer, gehen einem Unterhaltsanspruch eines volljährigen Auszubildenden vor. Liegen enge finanzielle Verhältnisse der Eltern vor und bestehen Unterhaltsansprüche anderer Unterhaltsberechtigter, so ist es möglich, dass dem volljährigen Auszubildenden keine Ansprüche mehr zustehen.

Der Auszubildende hat seinen Arbeitsvertrag sowie seine Lohnabrechnungen in Kopie auszuhändigen. Dadurch kann sein Einkommen aus Berufstätigkeit ermittelt werden. Ebenfalls Einkommen des volljährigen Auszubildenden sind das Kindergeld und staatliche Leistungen, wie Bafög oder Berufsausbildungsbeihilfe. Reichen die vorgenannten Einnahmen nicht aus, um den Unterhaltsbedarf des Auszubildenden zu befriedigen, so hat er gegen seine Eltern einen Zahlungsanspruch. Die Höhe dieses Zahlungsanspruches richtet sich nach der Düsseldorfer Tabelle.

Im Rahmen des Unterhalts für Volljährige müssen Sie auch prüfen, ob Sie Unterhaltstitel abgegeben haben. In diesem Fall sollten Sie mit Eintritt der Volljährigkeit den Titel überprüfen und ggf. abändern lassen. Der Unterhaltstitel erlischt bei Eintritt der Volljährigkeit des Kindes nicht von selbst. Aus dem Titel kann auch nach Volljährigkeit die Zwangsvollstreckung betrieben werden.